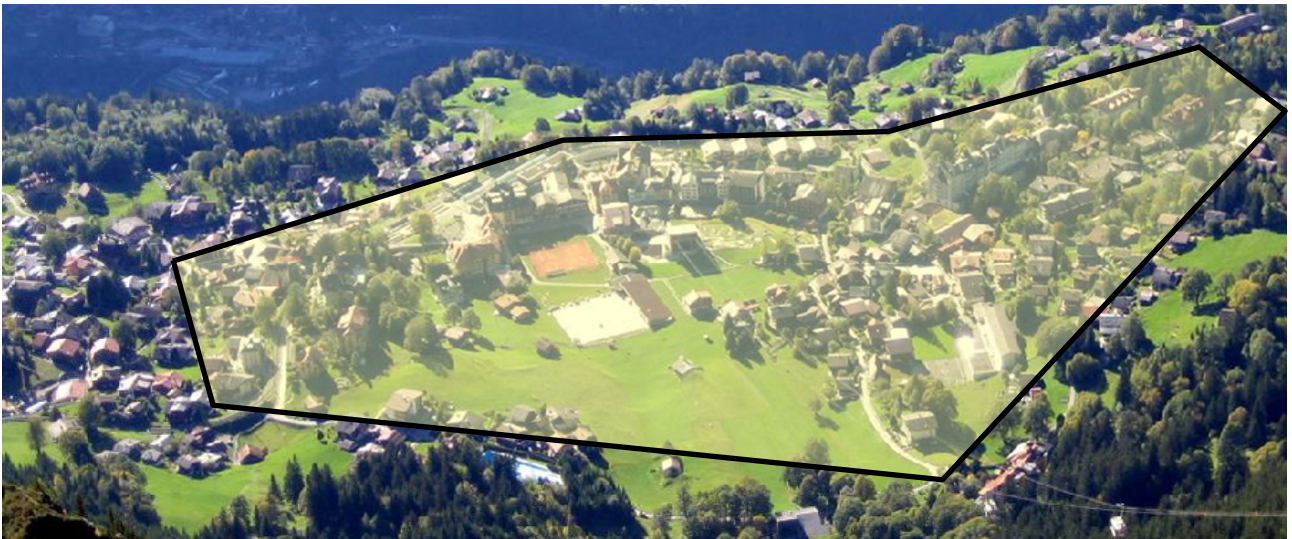




Verkehrsregelung im Zentrum von Wengen



WEISUNG



Der Gemeinderat von Lauterbrunnen hat gestützt auf Art. 44 Abs. 2 und Art. 47 der Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008, mit Zustimmung des Oberingenieurkreises I, Tiefbauamt des Kantons Bern und Art. 2a und 22b der Signalisationsverordnung (SSV) folgende Verkehrsbeschränkung erlassen:

„Fahrverbots- und Begegnungszone Zentrum Wengen“

Für das Zentrum Wengen (Flächensignalisation) erliess der Gemeinderat eine **Begegnungszone** sowie ein **„Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder; land- und forstwirtschaftliche Fahrten sowie mit Ausnahmebewilligung gestattet.“**

Die Fahrverbots- und Begegnungszone Zentrum Wengen umfasst das, durch die folgenden, entsprechend signalisierten Eckpunkte, umschriebene Gebiet:

1. Rätischschopf Bellevue
2. Galliweidlücke
3. Vor Parkhotel Beausite am Schilt
4. Sengg – Unterführung
5. Haus Central / Hotel Bären
6. Wangfura

Art. 1

Zweck

Die Fahrverbots- und Begegnungszone Zentrum Wengen ¹⁾ wurden erlassen, um den Fahrverkehr in Wengen auf das Notwendigste zu beschränken. Sämtliche Strassen und Wege in der Begegnungszone Zentrum Wengen stehen in erster Linie den Fussgängern zur Verfügung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt **20 km/h**. Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen. Die Fussgänger haben den Vortritt.

Art. 1a ²⁾

Codex

Codex für Fahrten innerhalb der Fahrverbots- und Begegnungszone:

- Private Fahrten sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Unnötige Fahrten sind zu unterlassen.
- Leerfahrten sind zu vermeiden.
- Die vorgegebene Geschwindigkeit ist einzuhalten.
- Auf Fussgänger ist stets Rücksicht zu nehmen.
- Lärmige Fahrzeuge sind unerwünscht.
- Unnötiger Motorenlärm ist zu vermeiden.

¹⁾ GR-Beschluss vom 16.02.2026

²⁾ GR-Beschluss vom 16.02.2026



Ausnahmebewilligungen
zum Befahren der Fahrver-
botszone

Art. 2 ³⁾

¹ Der Gemeinderat erteilt die unbefristeten Ausnahmebewilligungen (Art. 47 SV) auf Antrag der Verkehrs- und Strassenkommission.

² Das Gesuch für eine Ausnahmebewilligung ist auf dem dafür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Formular (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung) und zusammen mit den geforderten Beilagen bei der Gemeindeverwaltung 30 Tage vor Gültigkeitsbeginn einzureichen. Das Gesuch wird innerhalb Monatsfrist bearbeitet. ⁴⁾

³ Die Ausnahmebewilligung wird bei erstmaligem Ausstellen unterzeichnet, verlängert sich automatisch jährlich ab Beginn des neuen Jahres, bis das Fahrzeug abgemeldet wird oder der Gemeinderat die Ausnahmebewilligung entzieht.

⁴ Der Ressortvorsteher Verkehr, respektive dessen Stellvertreter, erteilt befristete Ausnahmebewilligungen (Art. 47 SV) in Absprache mit dem dafür zuständigen Gemeinderatsmitglied aus dem Bezirk Wengen und dem Mitglied in der Verkehrs- und Strassenkommission aus dem Bezirk Wengen.

⁵ Blaulichtorganisationen wie Arzt, Feuerwehr und Sanitäter erhalten für ihre Einsatzfahrzeuge für Übungs- respektive Ausbildungsfahrten eine Ausnahmebewilligung. ⁵⁾

⁶ Fahrzeuge von Energie- und Wasserversorgungen und der Polizei können im Störfall (Einsatzfall) ohne Ausnahmebewilligung die Fahrverbotszone Zentrum Wengen durchfahren. ⁶⁾

⁷ Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit grünem Nummernschild brauchen keine Ausnahmebewilligung.

⁸ Die Ausnahmebewilligung beinhaltet folgende Angaben:

- Fortlaufende Bewilligungsnummer
- Fahrzeughalter
- Fahrzeugtyp
- Kontrollschildnummer
- Fahrzweck
- Geltungsdauer
- Geltungsbereich
- Einzuhaltende Auflagen
- Ort des Abstellplatzes
- Unterschrift der Ausstellungsbehörde

³⁾ GR-Beschluss vom 16.02.2026

⁴⁾ GR-Beschluss vom 19.03.2018

⁵⁾ GR-Beschluss vom 19.03.2018

⁶⁾ GR-Beschluss vom 19.03.2018



⁹ Die Bewilligungsvignette ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Alle Fahrzeuge müssen mit dem Firmennamen beschriftet sein. Der Fahrzeugführer hat den Codex einzuhalten. ⁷⁾

Anspruch auf eine
Dauer-Ausnahmebewilligung

Art. 3

¹ Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung ⁸⁾ zum Befahren der Fahrverbotszone Zentrum Wengen hat jeder, der im Bezirk Wengen ein Gewerbe betreibt und zu dessen Ausübung auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist.

² Das erste Fahrzeug pro Betrieb sollte⁹⁾ ein Elektrofahrzeug sein.

³ Ausnahmebewilligungen werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller einen Parkplatz auf privatem Grund nachweist.

Anspruch auf eine befristete
Ausnahmebewilligung

Art. 4

¹ Können Transporte nicht mit bereits bewilligten Fahrzeugen durchgeführt werden, kann auswärtigen Firmen eine befristete Ausnahmebewilligung erteilt werden für:

- Spezialfahrzeuge (z.B. Kanalfernsehen und –reinigung)
- Baumaschinen (Transport zum Bauplatz und zurück)

² Die Bewilligungsbehörde kann diese Ausnahmebewilligungen ¹⁰⁾ für die ganze Fahrverbotszone oder auch nur für bestimmte Strecken erteilen.

Fahrzeugarten

Art. 5 ¹¹⁾

¹ Folgende Fahrzeugarten können bewilligt werden:

- Nutzfahrzeuge für Landwirtschafts-, Forst-, Bau- und Transportunternehmen
- Personenwagen, die das Erscheinungsbild von Wengen in Grösse, Form und Lärm ¹²⁾ nicht stören (Vorabklärung bei der Verkehrs- und Strassenkommission),
- Motorfahräder (jedoch keine zwei- und vierrädrigen Motorräder)

² Nicht bewilligt werden Fahrzeuge gemäss Anhang I. Im Einzelfall entscheiden die Verkehrs- und Strassenkommission, respektive der dafür zuständige Gemeinderat aus Wengen und das Mitglied der Verkehrs- und Strassenkommission aus dem Bezirk Wengen. ¹³⁾

⁷⁾ GR-Beschluss vom 19.03.2018

⁸⁾ GR-Beschluss vom 16.02.2026

⁹⁾ GR-Beschluss vom 25.04.2016

¹⁰⁾ GR-Beschluss vom 16.02.2026

¹¹⁾ GR-Beschluss vom 16.02.2026

¹²⁾ GR-Beschluss vom 19.03.2018

¹³⁾ GR-Beschluss vom 19.03.2018



Generelle Ausnahmegewilligung ohne Gesuchseinreichung

Art. 6 ¹⁴⁾

Gemäss Art. 2 Abs. 1 erteilt der Gemeinderat für die folgenden Fahrzeugarten eine generelle Ausnahmegewilligung (ohne Gesuchseinreichung):

- Elektrofahrräder (langsame und schnelle Klasse)
- Elektrorollstühle

Verfall der Ausnahmegewilligung

Art. 7 ¹⁵⁾

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht mehr gegeben oder ist eine befristete Ausnahmegewilligung abgelaufen, verfällt diese sofort. Ein weiterer, nicht bewilligter Einsatz des Fahrzeuges innerhalb der Fahrverbotszone wird zur Anzeige gebracht.

Widerruf und Entzug der Ausnahmegewilligung

Art. 8 ¹⁶⁾

¹ Eine erteilte Ausnahmegewilligung kann durch die zuständige Behörde jederzeit widerrufen werden:

- a) wenn Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz oder sonstiger eidgenössischer und/oder kantonale Vorschriften vorliegen,
- b) wenn die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht mehr gegeben sind,
- c) bei wiederholter oder fortgesetzter Missachtung der in der Ausnahmegewilligung aufgeführten Auflagen und Bestimmungen.

² Der Entzug einer Ausnahmegewilligung wird vom Gemeinderat nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung verfügt.

³ Im Falle eines Widerrufs oder Entzugs der Ausnahmegewilligung ist die Vignette sofort zu entfernen und die Ausnahmegewilligung innerhalb von 7 Arbeitstagen der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

Übergangsbestimmungen

Art. 9 ¹⁷⁾

¹ 60 Tage nach Inkrafttreten dieser Weisung verlieren alle bisher erteilten Ausnahmegewilligungen ihre Gültigkeit.

² Wird innerhalb dieser Frist und auf Gesuch hin keine neue Ausnahmegewilligung erteilt, darf nach Ablauf der 60 Tage dauernden Frist die Fahrverbots- und Begegnungszone Zentrum Wengen nicht mehr befahren werden.

³ In Härtefällen kann der Gemeinderat längere Übergangsfristen bewilligen.

¹⁴⁾ GR-Beschluss vom 16.02.2026

¹⁵⁾ GR-Beschluss vom 16.02.2026

¹⁶⁾ GR-Beschluss vom 16.02.2026

¹⁷⁾ GR-Beschluss vom 16.02.2026



Genehmigungsvermerk und
Inkraftsetzung

Art. 10

¹ Diese Weisung wurde vom Gemeinderat am 12. Oktober 2015 beschlossen.

² Sie tritt am 1. März 2016 in Kraft.

³ Die Aufforderung zum Einreichen der Gesuche nach Art. 2 Abs. 3 wurden im Anzeiger Interlaken publiziert.

Lauterbrunnen, 12. Oktober 2015

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

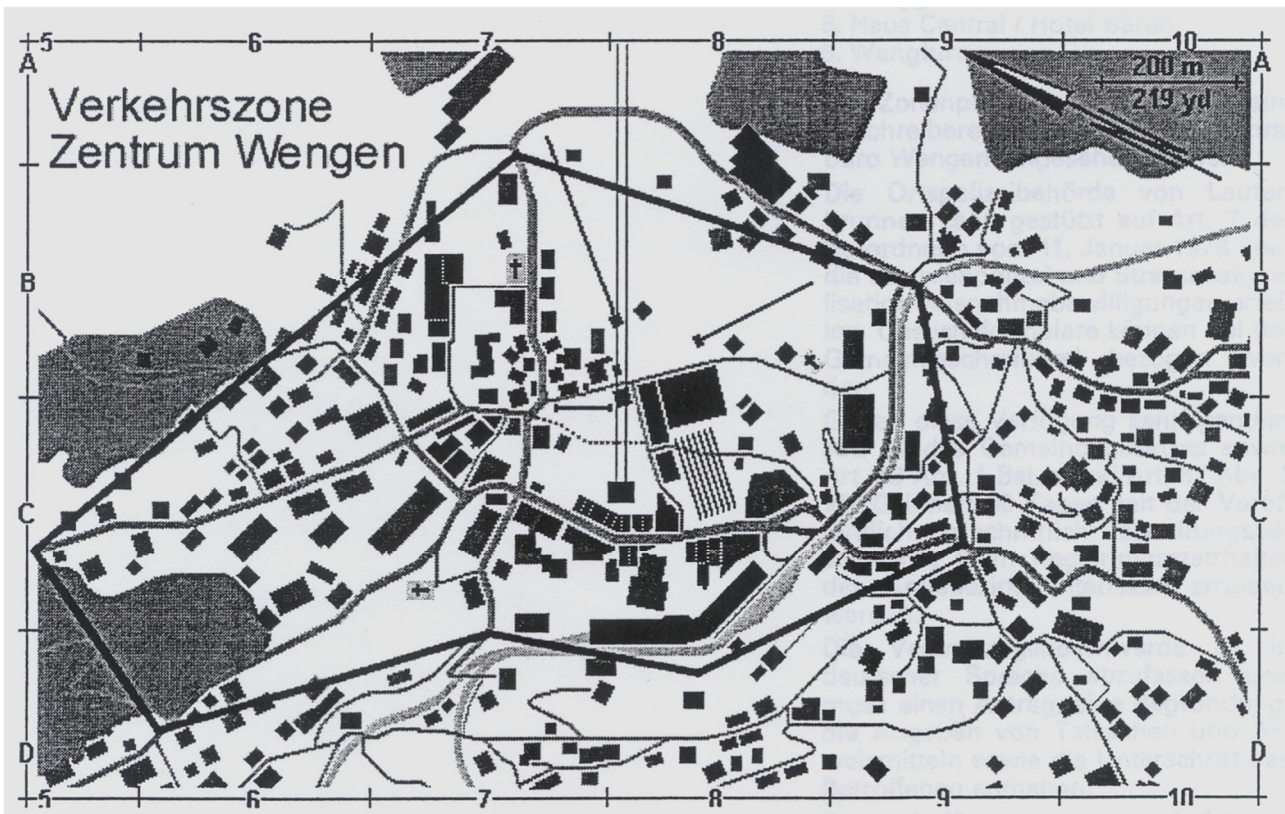
Der Präsident

Der Sekretär

sig. M. Stäger

sig. T. Graf

Zonenplan





Anhang I ¹⁸⁾



Kleinbusse, Gesellschaftswagen, schwere Motorwagen, Gelenkbusse



Leichte Sattelschlepper, Lastwagen, schwere Motorwagen, schwere Sattelschlepper



Kleinmotorräder, Motorräder, Motorschlitten, dreirädrige Motorfahrzeuge, Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge



Die Auflistung der obgenannten Fahrzeuge ist nicht abschliessend.

¹⁸⁾ GR-Beschluss vom 19.03.2018



Änderungen

- 25.04.2016 WE Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2016, Anpassung von Art. 3 Abs. 2. Inkraftsetzung per 25.04.2016.
- 19.03.2018 WE Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2018, Anpassung von Art. 2 Abs. 2, 3, 5 und 7; Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Einfügen Anhang I. Inkraftsetzung per 19.03.2018.
- 16.02.2026 WE Gemeinderatsbeschluss vom 16.02.2026, Anpassung von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Abs. 5 bis 9, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 bis 9, Einfügen von Art. 1a sowie Art. 2 Abs. 3 und 4. Inkraftsetzung per 05.01.2026.